

Pressekonferenz, 07.02.2019

**Pressekonferenz**

**mit**

**Landesrat Rudi Anschober**

**und**

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler (Institutsvorstand  
Europarecht, JKU Linz)**

**Die Bundesregierung hat mit dem Ende des Zugangs zur Lehre  
trotz jahrelanger Verfahren weitgehend die  
Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen gestrichen. Das  
ist ein Schaden für den Wirtschaftsstandort und könnte zumindest  
für eine wesentliche Teilgruppe europarechtswidrig sein.**

**Zahlen, Fakten, Rechtslage, Initiativen, erste Urteile und  
Einschätzung des Leiters des Instituts für Europarecht an der JKU**

Am 12. September 2018 hat die Bundesregierung, entgegen ihrer Versprechungen, die Abschiebungen von Asylwerber/innen in Lehre nicht gestoppt und gleichzeitig den Zugang zur Lehre in Mangelberufen endgültig geschlossen. Der Zugang zur Lehre für Asylwerber/innen war 2012/2013 vom damaligen Arbeits- und Sozialminister Hundstorfer in enger Abstimmung mit dem Innenressort der damaligen Innenministerin Mikl-Leitner und Integrationsstaatssekretär Kurz in Mangelberufen für Jugendliche bis 25 Jahre geöffnet worden.

Mit der Entscheidung den Zugang zur Lehre für Asylwerber/innen zu beenden, wurde im September 2018 gleichzeitig angekündigt mit der Reform der „Rot-Weiß-Rot-Card“ eine Lösungsoption für Lehrlinge zu ermöglichen und einen eigenen Aufenthaltstitel für Lehrlinge zu schaffen. Beides ist bis heute nicht umgesetzt.

Aufgrund der bereits sehr langen Dauer der Verfahren in zweiter Instanz ist nun zu befürchten, dass ein wesentlicher Teil der hunderten, betroffenen Lehrlinge in den nächsten Monaten in der 2. Instanz von der Abschiebung stehen. Im April und im Mai droht eine erste große Abschiebewelle.

Viele Rechtsexpert/innen unterstützen die Ansicht, dass dieses Versperren des Zugangs zur Lehre europarechtswidrig ist - zumindest bei einem Teil der Betroffenen. Erlässe wie z.B. jener vom 12.09.2018, mit dem die Bundesregierung den Zugang junger Asylwerberinnen und Asylwerber zur Lehre verbaut hat, sind laut Rechtsexpert/innen mit europäischem Recht nicht vereinbar. Die EU-Kommission evaluiert derzeit die Konformität durch alle Mitgliedstaaten.

Oberösterreichs Integrationslandesrat Rudi Anschober will weiter Druck aufbauen, damit die Gesprächsverweigerung der Bundesregierung beendet und ein Fachgespräch ermöglicht wird.

**„Aktuell dauern Asylverfahren in Österreich viel zu lange - vielfach inkl. 2. Instanz drei Jahre und mehr. Erzwungene Untätigkeit für drei Jahre und mehr führt zum Verlust mitgebrachter Qualifikationen und der Tagesstruktur. Damit sind Asylwerber/innen mit dem Tag des Bescheides vielfach nicht mehr so fit für den Arbeitsmarkt, wie dies notwendig wäre. Es braucht jetzt eine Lösung der Menschlichkeit und der wirtschaftlichen Vernunft, die den Zugang zur Lehre wieder ermöglicht und Abschiebung während der Lehre beendet“, sagt Anschober.**

## **Anschober startet Kampagne für ein Ende der Gesprächsverweigerung**

Eine Lösung gegen die Abschiebung der Lehrlinge könnte - bei politischer Bereitschaft - in kürzester Zeit verwirklicht werden. Doch bis zum heutigen Tag wird seit einem Jahr das vielmalige Ersuchen Anschobers um ein Lösungsgespräch verweigert.

Zu diesem Zweck wird heute ein Offener Brief an Bundeskanzler und Innenminister gestartet, der von möglichst vielen unterstützt werden soll: <https://www.change.org/p/gesprächsverweigerung-beenden-und-dialog-für-eine-lösung-der-vernunft-für-lehrlinge-ermöglichen>

Der Offene Brief wird bereits von Tausenden mitgetragen. Weiters unterstützen knapp 70.000 die Online-Petition, 119 Gemeinden mit 2,8 Mio. Einwohner/innen haben Unterstützungsbeschlüsse gefasst, 1.237 Unternehmen tragen die Initiative und über 100 Prominente unterstützen die Forderungen von „Ausbildung statt Abschiebung“

Unter anderem neu dazugekommen sind in den letzten Wochen:

- Pamela Rendi-Wagner, Bundesparteivorsitzende der SPÖ
- Willi Hemetsberger, Investmentbanker
- Erwin Pröll, ehem. Landeshauptmann von Niederösterreich
- Beate Palfrader, Tiroler Landesrätin
- Sabine Scholl, Schriftstellerin

- Johannes Kopf, Vorstand des AMS Österreich
- Maria Stern, Klubobfrau Liste Jetzt
- Dr. Josef Moser, Direktor AK OÖ
- Lisa Infanger, Katholische Jugend
- Karl Aiginger, ehem. Chef Wirtschaftsforschungsinstituts
- Werner Müller Veith, CEO Grabner Instruments

## Fachkräftemangel gefährdet den Wirtschaftsstandort

Der Lehrlings- und Fachkräftemangel spitzt sich weiter zu und gefährdet den Wirtschaftsstandort. Facharbeiter/innen fehlen in vielen Firmen, dazu kommt, dass immer stärker attraktive Großfirmen Facharbeiter/innen und Lehrlinge abwerben. Klein- und Mittelbetrieben fehlt besonders stark das Personal. Schon jetzt müssen Aufträge abgelehnt, Umsatzeinbußen hingenommen und damit Wohlstand reduziert werden. Aktuell gibt es in OÖ 1.387 offen gemeldete, sofort verfügbare Lehrstellen, österreichweit sind es 5.314 (AMS Jänner 2019).

Aktuell fehlen in Oberösterreich an die 30.000 Facharbeiter/innen - bis 2030 droht der Fachkräftemangel laut offizieller Prognose auf unfassbare 127.000 zu steigen

Integrationslandesrat Rudi Anschober: *„Die Prognosen dürfen nicht Wirklichkeit werden, es braucht daher einen Kraftakt der Landespolitik. Die Situation droht sich dadurch weiter zu verschärfen, dass der Fachkräftemangel in vielen Regionen Europas immer drastischer wird. Es braucht Asylwerbende genauso wie Asylberechtigte, es braucht Österreicher/innen genauso wie Migrant/innen. Es darf keine Tabus und keine ideologischen Scheuklappen mehr geben. Und wir müssen uns ganz auf die Qualifizierung konzentrieren und dürfen nicht noch mehr Menschen für die Hilfsarbeit ‚produzieren‘. Denn dort herrscht Konkurrenz und Arbeitslosigkeit.“*

## Viel zu lange Asylverfahren in der 2. Instanz

Aktuell hat Österreich weiterhin die längsten Asylverfahren Europas- inklusive 2.Instanz sind 2,5 bis 3 Jahre für viele Betroffene Normalität. *„Gleichzeitig wurden die allermeisten Integrationsmaßnahmen des Bundes für Asylwerbende gestrichen - von Deutschkursen bis zum Zugang zur Lehre. 3 Jahre und mehr zum Nichtstun verurteilt sein, ist aber für die Betroffenen und für die Integration eine Katastrophe. So werden Probleme und Konflikte geradezu provoziert“*, übt Oberösterreichs Integrationslandesrat Rudi Anschober heftige Kritik, dass das Versprechen auf deutlich schnellere Verfahren nicht umgesetzt wurde.

Aktuell liegen in der 2.Instanz 40.600 Fälle zur Bearbeitung vor, der Rückstau ist also neuerlich angewachsen - ohne Personalaufstockung im BVwG droht er bis Jahresende auf fast 50.000 anzusteigen. Anschober appelliert daher an die Bundesregierung endlich eine deutliche Aufstockung der Richterstellen im BVwG zu verwirklichen und bis zu viel rascheren Verfahren die Integrationsmaßnahmen wieder einzuführen.

*„Die viel zu langen Verfahren und das Ende des Zugangs zur Lehre ist eine Katastrophe für Integration und eine Katastrophe für die Unternehmen - unzählige Unternehmen wollen Lehrlinge anstellen, es gibt weit über hundert Unternehmen, die jederzeit einen Lehrvertrag unterschreiben würden oder dies sogar bereits gemacht haben“*, sagt Anschober.

Hoffnung für eine Lösung gibt es auch von rechtlicher Seite. Das Ende des Zugangs zur Lehre ist laut Rechtsexpert/innen zumindest für Asylwerbende mit längerer Verfahrensdauer in der ersten Instanz europarechtswidrig.

## Rechtslage und Einschätzung des Leiters des Instituts für Europarecht an der JKU Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler

Die Richtlinie 2013/33 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen sieht gewisse Mindestnormen für die Behandlung von Asylwerberinnen und Asylwerbern vor.

EU-Richtlinien sind verbindlich und müssen vom nationalen Gesetzgeber in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden. Macht dies ein Mitgliedstaat nicht bzw. nicht korrekt, so droht einerseits ein Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission, andererseits haben die Behörden und die Gerichte die Pflicht, die betreffenden Richtlinienbestimmungen in der Zwischenzeit direkt anzuwenden, sofern diese hinreichend konkret sind.

In unserem Fall haben gemäß Art. 15 Abs. 1 der RL 2013/33 die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, „dass der **Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält**, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann“. Die Mitgliedstaaten beschließen nach Art. 15 Abs. 2 zwar nach einzelstaatlichem Recht, unter welchen Voraussetzungen dem Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird und können auch EU-Bürger bevorzugen, sie haben aber **jedenfalls für einen effektiven Arbeitsmarktzugang** für Antragsteller sorgen.

Diese Bestimmung ist so hinreichend konkret und unbedingte, dass sie nach den Kriterien der Judikatur des EuGH die Voraussetzungen für ihre unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt. Damit ist von den Behörden und Gerichten diese Bestimmung vorrangig vor entgegenstehenden Gesetzen und Erlässen anzuwenden und der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

Im österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehene strengere Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 AuslBG) sind damit nicht vereinbar. Dies wurde auch schon vom BVwG (25.06.2018, Gz. W209 2184750-1) festgestellt. Das BVwG hat dabei ganz korrekt den Art. 15 der RL 2013/33/EU unmittelbar angewandt und das entgegenstehende AuslBG außer Acht gelassen, was einen wirklich begrüßenswerten Umgang mit dem Unionsrecht darstellt.

Asylwerberinnen und Asylwerbern, denen zu Unrecht der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt wird, sind auf ein (unionsrechtlich gebotenes) Tätigwerden des Gesetzgebers angewiesen bzw. auf Behörden und Gerichte (wie vorbildhaft das BVWG), die in der Zwischenzeit das Europarecht vorrangig anwenden.

Was den Zugang zur Lehre betrifft, so ist dafür Art. 16 der RL 2013/33 über die „Berufliche Bildung“ einschlägig. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist es grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie Asylwerberinnen und Asylwerbern den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten. Nach Art. Art 16 Abs. 2 soll aber dann, wenn ein Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gem. Art 15 hat, auch Zugang zur beruflichen Bildung gem. Art 16 gegeben sein.

Erlässe wie z.B. jener vom 12.09.2018, mit dem die Bundesregierung den Zugang junger Asylwerberinnen und Asylwerber zur Lehre verbaut hat, sind damit nicht vereinbar.

Über den Abbruch der Lehre bei Ablehnung eines Asylantrags sagt die RL 2013/33 nichts aus, da dort nur der Zugang geregelt ist. An dieser Stelle kommen Überlegungen der Politik, des Hausverstands und der Humanität ins Spiel.

Die Kommission evaluiert derzeit die Vollständigkeit und Konformität der Umsetzung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen durch alle Mitgliedstaaten und wird dann über angemessene weitere Schritte entscheiden.